

# Jugendberufsagenturen als Angebot für alle – Inklusion als Gestaltungsprinzip

Erfahrung teilen. Vernetzung stärken.

Bundesweite Fachtagung für Jugendberufsagenturen  
am 26. und 27.11.2024 in Berlin

# Überblick

1. Ausgangspunkte
2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
3. *Inklusion* als Gestaltungsprinzip von Jugendberufsagenturen im Übergang Schule – Beruf
4. Ein kurzer Rückblick mit Ausblick

# 1. Ausgangspunkte

- Deutschland ratifiziert Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (nachfolgend UN-BRK) im Februar 2009
- seitdem Debatten zu *Inklusion* im allgemeinbildenden Schulsystem, seit 2013 auch in der Berufsbildung (Enggruber, Gei, Lippegauß-Grünau & Ulrich 2014)
- UN-BRK „keine Spezialkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern sie konkretisiert die bereits anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen auf die Situation von Menschen mit Behinderungen“ (Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) o. J.)
- UN-BRK für **alle jungen Menschen** im Übergang zwischen Schule und Beruf

# 1. Ausgangspunkte

- Berufsabschluss als wesentliche Voraussetzung für **berufliche und gesellschaftliche Teilhabe** aufgrund des beruflich strukturierten Arbeitsmarkts in Deutschland
- erneut gestiegene Zahl junger Erwachsener im Alter von 20 bis 34 Jahren **ohne Berufsabschluss**: 2,86 Mio. (Stand 2022) und damit fast jede/-r Fünfte (19,1 %) in dieser Altersgruppe (BIBB 2024, S. 3)
- im Verständnis der UN-BRK: **Benachteiligungen** bzw. **Behinderungen** nicht primär Folge individueller Defizite, sondern Ausdruck **institutioneller Passungsprobleme** im Bildungssystem
- **Teilhabebarrieren**: Schulabschlüsse, Migrationsmerkmale, gesundheitliche Voraussetzungen i. w. S., soziale Herkunft
- **Ausgangsthese: Jugendberufsagenturen als Hoffnungsträgerinnen zur Lösung institutioneller Passungsprobleme im Übergang Schule - Beruf!**

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (i.A. an Palleit, DIMR 2022)

### ***Relationaler Behinderungsbegriff* in UN-BRK mit Fokus auf gesellschaftliche bzw. institutionelle Strukturen und deren Gestaltung**

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in ***Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren*** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 UN-BRK, i. O. ohne Hervorhebung).

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (i.A. an Palleit, DIMR 2022)

### ***Die Menschenrechte verbieten jede – auch indirekte – Diskriminierung ALLER Menschen***

Jeder Mensch hat Anspruch auf *diskriminierungsfreie* gesellschaftliche Teilhabe, also auch auf *diskriminierungsfreien* Zugang zu Bildung und Arbeit, wobei „‘Diskriminierung aufgrund von Behinderung‘ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung“ (Art. 2 UN-BRK) bedeutet, sofern diese nicht nachweislich zu mehr Teilhabe führt.

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (i.A. an Palleit, DIMR 2022)

### *Zur Einlösung des Diskriminierungsverbots bedarf es nach Art. 2 UN-BRK „angemessener Vorkehrungen“,*

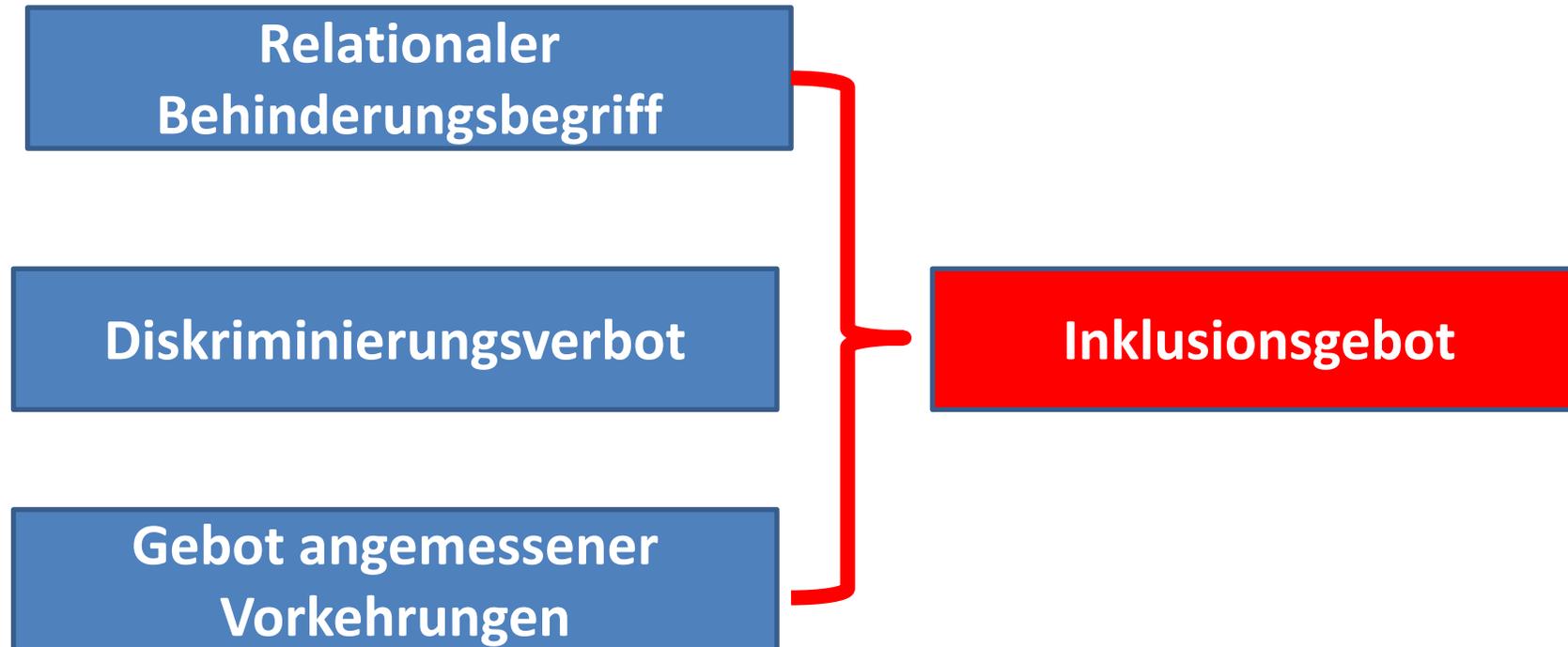
„... um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen [und sonstigen Benachteiligungen] **gleichberechtigt** mit anderen **alle** Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“ (Art. 2 UN-BRK, i. O. ohne Hervorhebung).

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (i.A. an Palleit, DIMR 2022)

### ***Es gibt ein Menschenrecht auf inklusive berufliche Bildung***

Jeder Mensch hat Anspruch auf *diskriminierungsfreien* Zugang zu und *diskriminierungsfreie* Teilhabe an einem *inklusiv* ausgestalteten **(Regel-)**System beruflicher Bildung (Art. 24, 27 UN-BRK).

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (i.A. an Palleit, DIMR 2022)



## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention

### Konsequenzen für Jugendberufsagenturen

„‘Jugendberufsagentur‘ steht als übergeordneter Begriff für die **rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit** der Sozialleistungsträger nach SGB II, III und VIII [am besten auch SGB IX] am Übergang Schule – Beruf. Mit der Bildung eines solchen **Arbeitsbündnisses** stimmen sich Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt [bestenfalls auch Träger des SGB IX] untereinander ab und bieten ihre Leistungen für Jugendliche gemeinsam an. Durch die Gründung einer Jugendberufsagentur und die Verabredung zur Zusammenarbeit entsteht jedoch **keine neue Behörde**“ (Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB 2022, S. 6, i. O. ohne Hervorhebung).

## 2. Kernaussagen der UN-Behindertenrechtskonvention

### Konsequenzen für Jugendberufsagenturen

- Jugendberufsagenturen für alle mit *Inklusion* im Verständnis der UN-BRK als Gestaltungsprinzip im Übergang Schule – Beruf zu realisieren, ist voraussetzungsvoll!
- Als *Übergangsbereich* werden im weiten Sinne alle Angebote, Maßnahmen, Programme oder Initiativen verstanden, die junge Menschen während und nach ihrem allgemeinbildenden Schulbesuch in ihrem Übergangsprozess zwischen Schule und Berufsabschluss unterstützen (Beierling u. a. 2024, S. 5).
- **Es gibt Beispiele guter Praxis, von ihnen wurden sechs in Experteninterviews befragt.**

### **3. *Inklusion* als Gestaltungsprinzip von Jugendberufsagenturen (JBA) im Übergang Schule – Beruf (Beierling u. a. 2024)**

# In JBA *diskriminierungsfrei* bedeutet ...

- **Abschied von diskriminierenden Zuschreibungen** bzw. defizitorientierten Kategorisierungen von Jugendlichen als *behindert, benachteiligt, nicht ausbildungsfähig* usw.
- **Anlaufstelle rechtskreisübergreifender Hilfen** ‚unter einem Dach‘ für **alle** jungen Menschen im Übergang Schule – Beruf, auch **One-Stop-Government** genannt
- **„Verantwortungsgemeinschaft“** durch enge Zusammenarbeit der Angehörigen der für das SGB II, III, VIII und bestenfalls IX zuständigen Behörden bzw. Leistungsträger
- **rechtskreisübergreifende Hilfen wie aus einer Hand:** „[U]ns ist wichtig, als Organisation nach draußen gemeinschaftlich aufzutreten, dass man weiß, egal wer hier hinkommt, hier wird mir geholfen. [...] Also das ist uns ganz wichtig und Leistungen aus einem Guss, zumindest der Jugendliche muss nicht merken, welcher Rechtskreis dahintersteht“ (11, Z. 474ff.).

# In JBA *diskriminierungsfrei* bedeutet ...

- **Abschied von diskriminierenden Zuschreibungen** bzw. defizitorientierten Kategorisierungen von Jugendlichen als *behindert, benachteiligt, nicht ausbildungsfähig* usw.
- **Anlaufstelle rechtskreisübergreifender Hilfen** ‚unter einem Dach‘ für **alle** jungen Menschen im Übergang Schule – Beruf, auch **One-Stop-Government** genannt
- **„Verantwortungsgemeinschaft“** durch enge Zusammenarbeit der Angehörigen der für das SGB II, III, VIII und bestenfalls IX zuständigen Behörden bzw. Leistungsträger
- **rechtskreisübergreifende Hilfen wie aus einer Hand:** *„[U]ns ist wichtig, als Organisation nach draußen gemeinschaftlich aufzutreten, dass man weiß, egal wer hier hinkommt, hier wird mir geholfen. [...] Also das ist uns ganz wichtig und Leistungen aus einem Guss, zumindest der Jugendliche muss nicht merken, welcher Rechtskreis dahintersteht“* (11, Z. 474ff.).

# In JBA *diskriminierungsfrei* bedeutet ...

- *„Und das ist es, dass wir gemeinsam auf Augenhöhe zusammenarbeiten [...] und uns einfach mal im ersten Moment von dem Rechtskreis trennen, dass wir uns in die jungen Menschen und deren Eltern oder Großeltern hineinversetzen und dass wir ihr Anliegen aufgreifen“ (I6, Z. 847ff.).*
- **auch auf Leitungsebene:** *„eine Haltung zu diesem gemeinsamen Zusammenarbeiten, das ist ganz wichtig“ (I6, Z. 1234ff.).*
- **Steuerungs- bzw. Lenkungsgremium** mit gemeinsamer **Verwaltungs- bzw. Kooperationsvereinbarung** (z. B. Landesnetzwerkstelle RÜMSA 2019)

# In JBA *diskriminierungsfrei* bedeutet ...

- Entwicklung eines untereinander abgestimmten **multiprofessionellen Fallverständnisses**
- *„Und dazu sind auch diese Fallbesprechungen da, und da haben wir [...] auch abwechselnd praktisch jede zweite Woche Teambesprechung, wann, wo genau auch diese Rechtskreise zusammentreffen. Das war auch ein bisschen ein Kampf mit den anderen beiden Rechtskreisen, diese Zeit zu erhalten“ (14, Z. 442ff.).*
- *„... dass wir in einem Haus sitzen, auf einem Flur sitzen, gemeinsame Fallbesprechungen machen, gemeinsame Fallberatung und gemeinsame Veranstaltungen“ (16, Z. 964ff.).*

# In JBA „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UN-BRK) zu ergreifen, bedeutet ...

- Gewährleistung von **qualitätvollen Berufsorientierungs- und Berufsberatungsangeboten**: *„flächendeckend eine möglichst gute, hochwertige Berufsorientierung anzubieten, mit allen Partnern unserer Region“* (I6, Z. 835ff.)
- auch Nutzung der „Berufsberatung vor dem Erwerbsleben“ der Bundesagentur für Arbeit (2021): sie habe *„jetzt ihr Konzept komplett erweitert, dass die jetzt ja doppelt so viele Berufsberater haben, also die auch an den Schulen vor Ort sind“* (I5, Z. 82f.).
- **ganzheitliche, ressourcenorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote** – auch niederschwellige und aufsuchende Angebote – für **alle** jungen Menschen mit Schwierigkeiten in ihrem Übergangsprozess Schule – Beruf

# In JBA „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UN-BRK) zu ergreifen, bedeutet ...

- Zusammenarbeit mit **externen Kooperations- und Netzwerkpartnern**, auch für „*warme Übergaben*“. *Wir müssen darauf achten. Wir müssen nicht gucken, ob der Jugendliche das schafft, sondern wir haben dafür zu sorgen, dass das System darunter greift“* (I1, Z. 1731ff.).
- **Kooperationspartner**: enge und feste Zusammenarbeit z. B. zur Beratung zum regionalen Ausbildungsmarkt, zur gemeinsamen Nutzung vorhandener Ressourcen, vor allem Schulleitungen, Lehrende und Schulsozialarbeit
- **Netzwerkpartner**: punktuelle Zusammenarbeit z. B. mit Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Kinder- und Jugendhilfe (OKJA) sowie anderen sozialen Diensten (z. B. Drogen- oder Schuldnerberatung)

# In JBA „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UN-BRK) zu ergreifen, bedeutet ...

- **Institutionalisierung flexibel nutzbarer, bedarfsgerechter Hilfen** innerhalb der **regulären** Berufsausbildung für **alle** jungen Menschen mit Ausbildungsschwierigkeiten, z. B. sozial- oder sonderpädagogische Unterstützung, ‚Nachhilfe‘, Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen, Assistenzen, auch Konfliktberatung, soziales Training
- Entwicklung einer **integrierten Hilfelandschaft im Regelsystem** durch JBA, basierend auf systematischem Bildungsmonitoring
- qualitative und quantitative Bedarfsplanung solcher Hilfen von JBA aufgrund ihrer breiten Informationsbasis aus individuellen Beratungen und ihrer Anbindung an die jeweiligen Behörden als zentraler, rechtskreisübergreifender Akteur
- *„Also, die JBA ist irgendwie wie die Drehscheibe“* (I5, Z. 1060) in der jeweiligen Region.

# In JBA „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UN-BRK) zu ergreifen, bedeutet ...

- **Mitwirkung der jungen Menschen**, um **Teilhabebarrrieren** aus ihrer Sicht zu ihrer Lebensbewältigung herauszuarbeiten und abzubauen
- *„Da sitzen immer die alten Sozialpädagogen, die Mitarbeiter vom, Mitarbeiterinnen vom Jobcenter, Agentur für Arbeit, die meinen, sie wüssten, was die jungen Menschen brauchen. Und wir wollen da auch die jungen Menschen einbeziehen“ (I4, Z. 799ff.).*
- **Abbau symbolischer Barrieren:** *„Es waren zwei kleine Workshops, die parallel gelaufen sind mit Jugendlichen und Integrationsfachkräften haben wir eine Bürolandschaft gestaltet, wo Jugendliche sagen, sie würden sich dort wohlfühlen“ (I6, Z. 571ff.);* auch Problem von Eingangskontrollen z. B.

# In JBA „angemessene Vorkehrungen“ (Art. 2 UN-BRK) zu ergreifen, bedeutet ...

- **Abbau räumlicher bzw. baulicher und symbolischer Barrieren:** *„Was noch wichtig ist, ist der Weg, also eine Agentur unter einem Dach, dass es hier kurze Wege gibt für die Jugendlichen in einem niederschweligen Haus, sage ich mal, Jugendförderung, Jugendhaus mit Jugendtreff, da sind die Leute cool, das ist kein Amt, kein Jugendamt, kein Sozialamt, keine Agentur für Arbeit“* (I4, Z. 924ff.).
- **Abbau von Wissens- und Verstehensbarrieren:** Beratung in jugendgerechter, Leichter oder Gebärdensprache, Sprachdolmetschende
- **Abbau von administrativen Barrieren:** Altersgrenze zumeist bei unter 25 oder unter 27, aber Bedarf auch bei Älteren, Erfahrungen fehlender Handlungs- und Entscheidungsspielräume in der Beratung aufgrund standardisierter, unflexibler Verwaltungsverfahren bzw. -vorgaben

## 4. Ein kurzer Rückblick mit Ausblick

- gute Beispiele aus der Praxis zeigen: *Inklusion* als Gestaltungsprinzip von JBA im Übergang Schule – Beruf kann gelingen!
- JBA als jugendgerechte rechtskreisübergreifende zentrale Anlaufstelle und damit auch als ‚neue coole Marke‘ für junge Menschen etablieren!
- Inklusion als Gestaltungsprinzip bietet JBA Chancen zur weiteren fachlichen Fundierung, Organisationsentwicklung, multiprofessionellen Fallarbeit und zum Abbau von Barrieren!
- **Aber:** JBA benötigen die politische Unterstützung der Kommune, des Landes und des Bundes und sind nicht zum Nulltarif zu haben (z. B. Koordination)! (Dick 2024)
- Klärung bestehender Unklarheiten und Wertungswidersprüche zwischen aktuell geltendem Sozialrecht und menschenrechtlichen Maßstäben (Beierling u. a. 2024, S. 7)!

## Quellen

**Beierling, Birgit, Enggruber, Ruth, Neises, Frank, Oehme, Andreas, Palleit, Leander, Schröder, Wolfgang, Thielen, Marc & Tillmann, Frank (2024): Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf. BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung.** URL:

[https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20114?referrer=/dienst/publikationen/de/suche?publication\\_search\\_result\\_voe%25255Bseries%25255D%253Dbibb%252520fachbeitr%2525C3%2525A4ge%252520zur%252520beruflichen%252520bildung%2526publication](https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20114?referrer=/dienst/publikationen/de/suche?publication_search_result_voe%25255Bseries%25255D%253Dbibb%252520fachbeitr%2525C3%2525A4ge%252520zur%252520beruflichen%252520bildung%2526publication)

BIBB 2024: Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2024-final.pdf>

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Die Lebensbegleitende Berufsberatung der BA. Richtungweisend auf dem Berufsweg. Nürnberg 2021. URL: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der-ba\\_ba035445.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der-ba_ba035445.pdf)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (o. J.): Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. Die UN-Behindertenkonvention. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>

Dick, Oliver (2024): Keine Aufgabe für nebenbei – Koordination in Jugendberufsagenturen. Interview mit Dr. Oliver Dick vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz. URL: <https://www.servicestelle-jba.de/wws/9.php#/wws/interview-dick-koordination.php>

Enggruber, Ruth, Gei, Julia, Lippegauß-Grünau, Petra & Ulrich, Joachim Gerd (2014): Inklusive Berufsausbildung. Ergebnisse aus dem BIBB-Expertenmonitor 2013. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht\\_expertenmonitor\\_2013.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht_expertenmonitor_2013.pdf)

Landesnetzwerkstelle RÜMSA (Hrsg.): Checkliste zur Etablierung eines One-Stop-Governments. Sachsen-Anhalt 2019. URL: [https://ruemsa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/5\\_Ruemsa/Arbeitsmaterialien/200305\\_UEA\\_Final\\_Checkliste\\_One-Stop-Government\\_LNS.pdf](https://ruemsa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/5_Ruemsa/Arbeitsmaterialien/200305_UEA_Final_Checkliste_One-Stop-Government_LNS.pdf)

Palleit, Leander (DIMR), gemeinsam mit Frank Neises (BIBB) und Frank Tillmann (DJI) (2022): Alles inklusiv?! Menschenrechte versus exkludierende Realität. Vortrag zum Parlamentarischen Frühstück im Deutschen Bundestag. Berlin

Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB (Hrsg.): Jugendberufsagenturen bundesweit. Ergebnisse aus der Erhebung zu rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen am Übergang Schule-Beruf. Bonn 2022. URL: [https://www.servicestelle-jba.de/wws/sjba\\_erhebung\\_jugendberufsagenturen\\_bundesweit\\_barrierefrei.pdf](https://www.servicestelle-jba.de/wws/sjba_erhebung_jugendberufsagenturen_bundesweit_barrierefrei.pdf)

**Ganz herzlichen Dank für Ihre  
konzentrierte Aufmerksamkeit!**